



Abschiebehaft – Ein Leitfaden für Ehrenamtliche und Sozialarbeiter*innen

I. Frageliste

Diese Frageliste wurde von der Abschiebehaftkontaktgruppe Dresden erstellt. Sie orientiert sich an den Haftgründen nach § 62 Abs. 3 Nr. 1-5 Aufenthaltsgesetz und § 2 Abs. 14 Nr. 1-6 Aufenthaltsgesetz.

*Die Liste soll potentiell Betroffenen, Ehrenamtlichen und Flüchtlingssozialarbeiter*innen lediglich einen ersten Überblick verschaffen, wann Abschiebehaft im Einzelfall ein realistisches Szenario ist. Anhand dieser Liste können keine Aussagen getroffen werden, wie bedroht eine Person tatsächlich von Abschiebehaft ist! Es kann sein, dass ihr kein Kreuzchen setzt und die Person dennoch inhaftiert wird. Umgekehrt ist es auch denkbar, dass ihr vier, fünf, sechs Kreuzchen setzt und die Person nicht inhaftiert wird. Abschiebehaft ist ein willkürlich angewendetes Instrument!*

Ist die Person vollziehbar ausreisepflichtig und hat bisher keinen Asylantrag gestellt?
Ist eine Abschiebungsanordnung nach § 58a Aufenthaltsgesetz ergangen? (gemeint ist nicht Abschiebungsandrohung nach § 34 Asylgesetz und § 34a Asylgesetz angeordnet)
Wurde der Aufenthaltsort gewechselt und besteht Anlass zur Vermutung, dass die Ausländerbehörde die neue Adresse nicht kennt?
Hat sich die Person schon einmal der Abschiebung entzogen? (beispielsweise aktiver Widerstand im Flugzeug verstanden)
Wurde der Person unterstellt, über ihre Identität getäuscht zu haben?
Wurde der Person unterstellt, bei der Feststellung der Identität nicht mitgewirkt zu haben?
Weiß die Ausländerbehörde ob die Person Geldbeträge an Schleuser gezahlt hat? (durch das Anhörungsprotokoll beim BAMF)
Hat die Person ausdrücklich erklärt dass sie nicht abgeschoben werden will?
Muss sich die Person Straftaten vorwerfen lassen?

Wenn nach Lesen dieser Liste befürchtet wird, dass oder eine Inhaftierung wahrscheinlich ist, wendet euch an die nächste Asylberatungsstelle (<https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/lokale-asylberatungsstellen/>) oder direkt an die Abschiebehaftkontaktgruppe in Dresden (kontakt@abschiebehaftkontaktgruppe.de // www.abschiebehaftkontaktgruppe.de).

II. Kurzer Überblick über den Ablauf von Inhaftierungen

Die Ausländerbehörde schreibt einen **Haftantrag**. Die Polizei verhaftet die betroffene Person. Sie muss unverzüglich dem Amtsgericht vorgestellt werden (bereits hier wird die → Person des Vertrauens relevant). Nach der Anhörung entscheidet der*die Richter*in über die Freiheitsentziehung. Wird sie angeordnet, wird ein **Haftbeschluss** verfasst. Die Person wird inhaftiert. Gegen den **Haftbeschluss** kann **Haftbeschwerde** eingelegt werden. Die Abschiebehaftkontaktgruppe Dresden hat sich darauf spezialisiert, **Haftbeschwerden** einzulegen (kontakt@abschiebehaftkontaktgruppe.de // www.abschiebehaftkontaktgruppe.de).



III. Person des Vertrauens

Im FamFG (dem „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“) gibt es eine Besonderheit. Das ist die sogenannte Person des Vertrauens. Sie kommt bereits bei der Anhörung ins Spiel und darüber hinaus beim Einlegen von Rechtsmitteln. Ob betroffene Personen euch vertrauen, liegt allein in ihrem subjektiven Empfinden!

- Die Person des Vertrauens ist prozessbeteiligt, hat also dieselben Rechte im Prozess wie Ausländerbehörde oder betroffene Person.
- Das heißt: sie kann auch in ihrem eigenen Namen Haftbeschwerde einlegen.
- Sie vertritt nicht die betroffene Person, wie es ein*e Anwalt*in tun würde. Sie spricht allein für sich.
- Das Gericht kann durch Befragung oder schriftliche Stellungnahme prüfen, ob ein Vertrauensverhältnis besteht. Maßgeblich ist aber das subjektive Empfinden der betroffenen Person!

Die Beteiligung der Person des Vertrauens wird in § 7 in Verbindung mit § 418 FamFG hergestellt. Wenn der*die Amtsrichter*in euch als Person des Vertrauens ablehnt, muss er*sie nach § 7 Abs. 5 FamFG einen Beschluss dafür anfertigen. Dieser ist wiederum anfechtbar.

Wie wird die Person des Vertrauens beteiligt?

Personen, die eurer Ansicht nach potentiell von Inhaftierung betroffen sein könnten, sollten ein Schriftstück in ihrem Portemonnaie mit sich tragen (*siehe → Anlage 1*). Hier kann euch die betroffene Person als Person des Vertrauens benennen.

Sollte die betroffene Person inhaftiert werden, wird sie durchsucht. In ihrem Portemonnaie wird die Polizei das Schriftstück finden. Entweder wird euch die Polizei oder spätestens der*die Haftrichter*in über die anstehende Anhörung informieren. Dies wird zeitnah geschehen. Im besten Fall schafft ihr es, spontan vorm Amtsgericht zur Anhörung erscheinen. Auch wenn ihr gerade verhindert oder gar nicht vor Ort seid: ihr seid Person des Vertrauens!

Bei der Anhörung ist es wichtig, die Hinweise des von Frank Gockel herausgegebenen Leitfadens „Was Flüchtlingsberater*innen zum Thema Abschiebehaft wissen müssen“ (*siehe → Anlage 2*) im Hinterkopf zu behalten. Außerdem empfehlen wir die „Tipps für die Beratungspraxis“ des Münchner Flüchtlingsrates (*siehe → Link 3*).

Im Zweifelsfall könnt ihr diesen Titel auch auf ein Mitglied der Abschiebehaftkontaktgruppe übertragen, sofern die betroffene Person später in Dresden inhaftiert ist.

Als Person des Vertrauens habt ihr die folgenden, möglichen Rechte:

- Akteneinsicht
- Anhörung vor Gerichts
- Stellen von Anträgen
- Einlegen von Beschwerden und Rechtsbeschwerden
- Einschalten eines*r Anwalt*in
- Erhalt von Beschlüssen



Abschiebehafthkontaktgruppe Dresden
Ausländerrat Dresden e. V. · Sächsischer Flüchtlingsrat e. V. ·
Gerede e. V. · Kontaktgruppe Asyl e. V. · Refugee Law Clinic Dresden

Wenn ihr den Haftbeschluss erhaltet, könnt ihr diesen anhand des von Frank Gockel herausgegebenen Leitfadens „Was Flüchtlingsberater*innen zum Thema Abschiebehaft wissen müssen“ (*siehe* → *Anlage 2*) überprüfen. Es bietet sich an, mit der Abschiebehafthkontaktgruppe Dresden in Kontakt zu treten.

Anlage 1: Musterformular Person des Vertrauens benennen (Achtung, Schriftstück soll potentiell betroffene Person im Portemonnaie mit sich führen!)

Anlage 2: „Was Flüchtlingsberater*innen zum Thema Abschiebehaft wissen müssen“ - Ein Leitfaden von Frank Gockel, Berater beim Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.

Link 1: „Abschiebungshaft Bayern – Tipps für die Beratungspraxis“ ab Seite 8 (http://muenchner-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/11/2018_MFR_Skript_Fachtag_Abschiebungshaft.pdf)

Im Falle einer Freiheitsentziehungssache nach FamFG benenne ich hiermit:

Name:

Anschrift:

Tel./E-Mail:

als die Person meines Vertrauens.

Diese Person soll an dem Verfahren nach § 7 i.V.m. § 418 FamFG beteiligt werden.

Im Falle einer Inhaftierung in der Abschiebungshaft möchte ich mit der Abschiebehaftkontaktgruppe sprechen!

kontakt@abschiebehaftkontaktgruppe.de

Ich bitte um Besuch!

Mit freundlichen Grüßen,



Im Falle einer Freiheitsentziehungssache nach FamFG benenne ich hiermit:

Name:

Anschrift:

Tel./E-Mail:

als die Person meines Vertrauens.

Diese Person soll an dem Verfahren nach § 7 i.V.m. § 418 FamFG beteiligt werden.

Im Falle einer Inhaftierung in der Abschiebungshaft möchte ich mit der Abschiebehaftkontaktgruppe sprechen!

kontakt@abschiebehaftkontaktgruppe.de

Ich bitte um Besuch!

Mit freundlichen Grüßen,



Im Falle einer Freiheitsentziehungssache nach FamFG benenne ich hiermit:

Name:

Anschrift:

Tel./E-Mail:

als die Person meines Vertrauens.

Diese Person soll an dem Verfahren nach § 7 i.V.m. § 418 FamFG beteiligt werden.

Im Falle einer Inhaftierung in der Abschiebungshaft möchte ich mit der Abschiebehaftkontaktgruppe sprechen!

kontakt@abschiebehaftkontaktgruppe.de

Ich bitte um Besuch!

Mit freundlichen Grüßen,

Im Falle einer Freiheitsentziehungssache nach FamFG benenne ich hiermit:

Name:

Anschrift:

Tel./E-Mail:

als die Person meines Vertrauens.

Diese Person soll an dem Verfahren nach § 7 i.V.m. § 418 FamFG beteiligt werden.

Im Falle einer Inhaftierung in der Abschiebungshaft möchte ich mit der Abschiebehaftkontaktgruppe sprechen!

kontakt@abschiebehaftkontaktgruppe.de

Ich bitte um Besuch!

Mit freundlichen Grüßen,



Im Falle einer Freiheitsentziehungssache nach FamFG benenne ich hiermit:

Name:

Anschrift:

Tel./E-Mail:

als die Person meines Vertrauens.

Diese Person soll an dem Verfahren nach § 7 i.V.m. § 418 FamFG beteiligt werden.

Im Falle einer Inhaftierung in der Abschiebungshaft möchte ich mit der Abschiebehaftkontaktgruppe sprechen!

kontakt@abschiebehaftkontaktgruppe.de

Ich bitte um Besuch!

Mit freundlichen Grüßen,



Im Falle einer Freiheitsentziehungssache nach FamFG benenne ich hiermit:

Name:

Anschrift:

Tel./E-Mail:

als die Person meines Vertrauens.

Diese Person soll an dem Verfahren nach § 7 i.V.m. § 418 FamFG beteiligt werden.

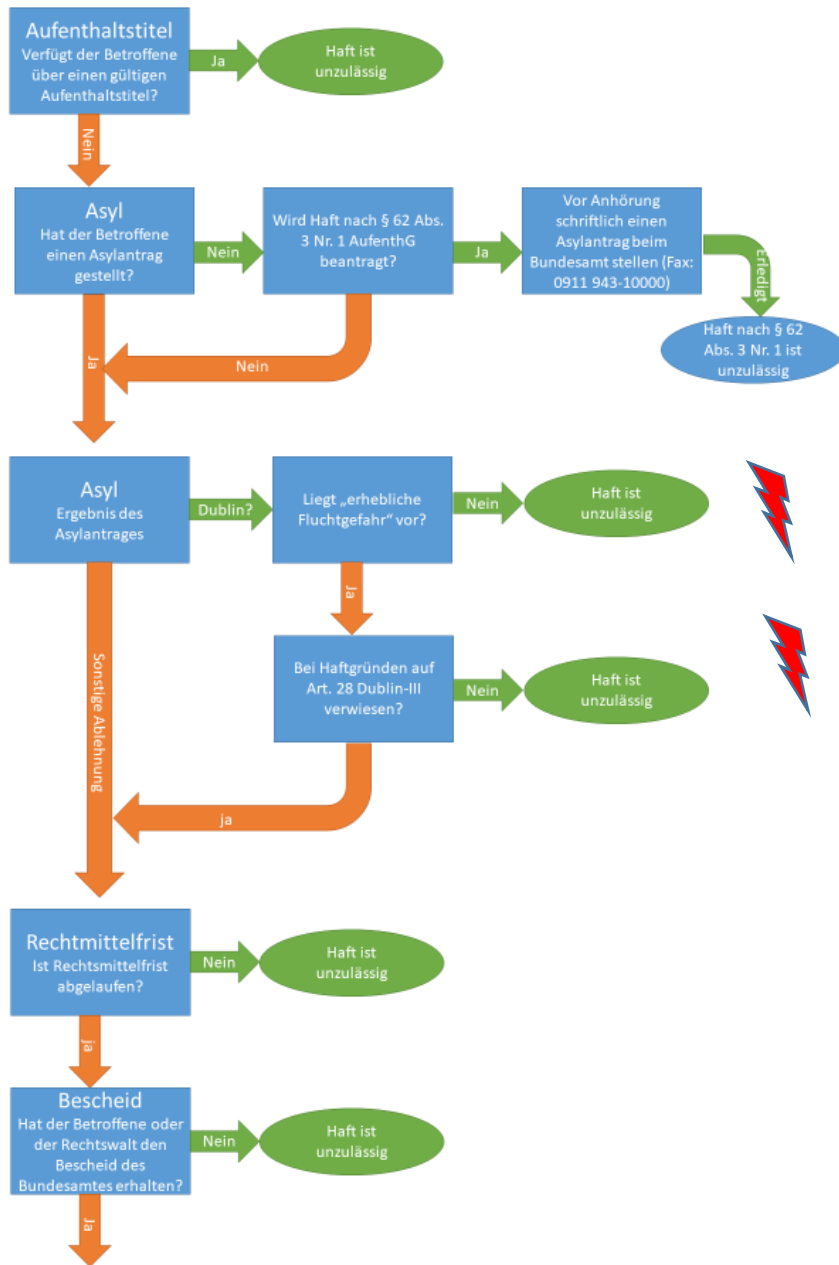
Im Falle einer Inhaftierung in der Abschiebungshaft möchte ich mit der Abschiebehaftkontaktgruppe sprechen!

kontakt@abschiebehaftkontaktgruppe.de

Ich bitte um Besuch!

Mit freundlichen Grüßen,

„Was Flüchtlingsberater*innen zum Thema Abschiebehaft wissen müssen“ – Ein Leitfaden von Frank Gockel, Berater beim Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.



Hat der Betroffene einen Aufenthaltstitel, ist er nicht ausreisepflichtig. Nach § 417 Abs. 2 FamFG muss die Ausländerbehörde die Verlässenspflicht nachweisen. Dazu muss eine Abschiebungsandrohung oder die Abschiebungsanordnung vorhanden sein.

Da der Betroffene sich bereits in Haft (Polizeigewahrsam) befindet, ist eine schriftliche Asylantragstellung möglich (§ 14 Abs.2 AsylG). Ein einfaches Fax mit den Worten „Hiermit stelle ich für Herrn X Y einen Asylantrag. Eine Vollmacht wird nachgereicht“, ist ausreichend.

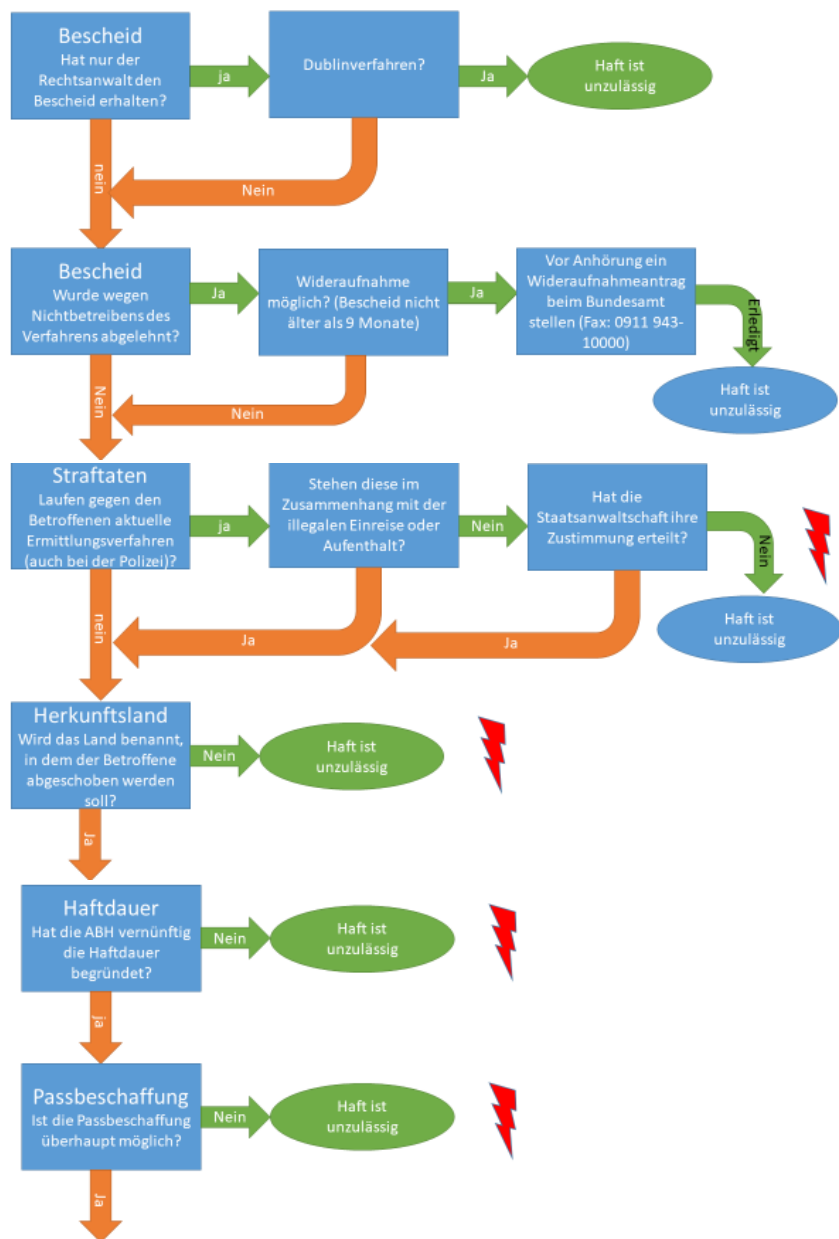
Führt der Haftantrag nicht aus, dass „erhebliche Fluchtgefahr“ vorherrscht, ist die Haft unzulässig. Achtung: Während der mündlichen Anhörung durch ABH korrigierbar.

Nicht selten wird bei Überstellungshaft (Dublinhaft) § 62 Abs. 3 AufenthG als Haftgrund genannt. Die Überstellungshaft darf sich aber nur auf Art. 28 Dublin-III-VO beziehen. Achtung: Während der mündlichen Anhörung durch ABH korrigierbar.

Liegt der Bescheid des Bundesamtes vor und die Rechtsmittelfrist ist noch nicht abgelaufen, ist die Person noch nicht ausreisepflichtig. Dieses gilt auch, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise noch nicht abgelaufen ist. Sie können sich von der Ausländerbehörde den Bescheid bei der Anhörung zeigen lassen

Wenn unklar ist, ob der Bescheid zugestellt wurde, muss die Ausländerbehörde dieses nachweisen. Dieses kann z.B. durch Vorlage der Postzustellungsurkunde erfolgen.

„Was Flüchtlingsberater*innen zum Thema Abschiebehaft wissen müssen“ – Ein Leitfaden von Frank Gockel, Berater beim Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.



Nach § 31 Abs. 1 S: 5 AsylG ist der Bescheid des Bundesamtes bei Überstellungshaft den Betroffenen persönlich zuzustellen. Erfolgt dieses bei der Anhörung, muss eine einwöchige Rechtsmittelfrist abgewartet werden.

Ist der Betroffene nicht zur Anhörung erschienen, wird das Verfahren wegen Nichtbetreibens eingestellt. Innerhalb von neun Monaten kann ein Wiederaufgreifungsantrag nach § 33 Abs. 5 AsylG. Möglicher Text: “Hiermit beantrage ich für Herrn X Y, Az.:77777777 das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 33 Abs. 5 AsylG. Eine Vollmacht wird nachgereicht“

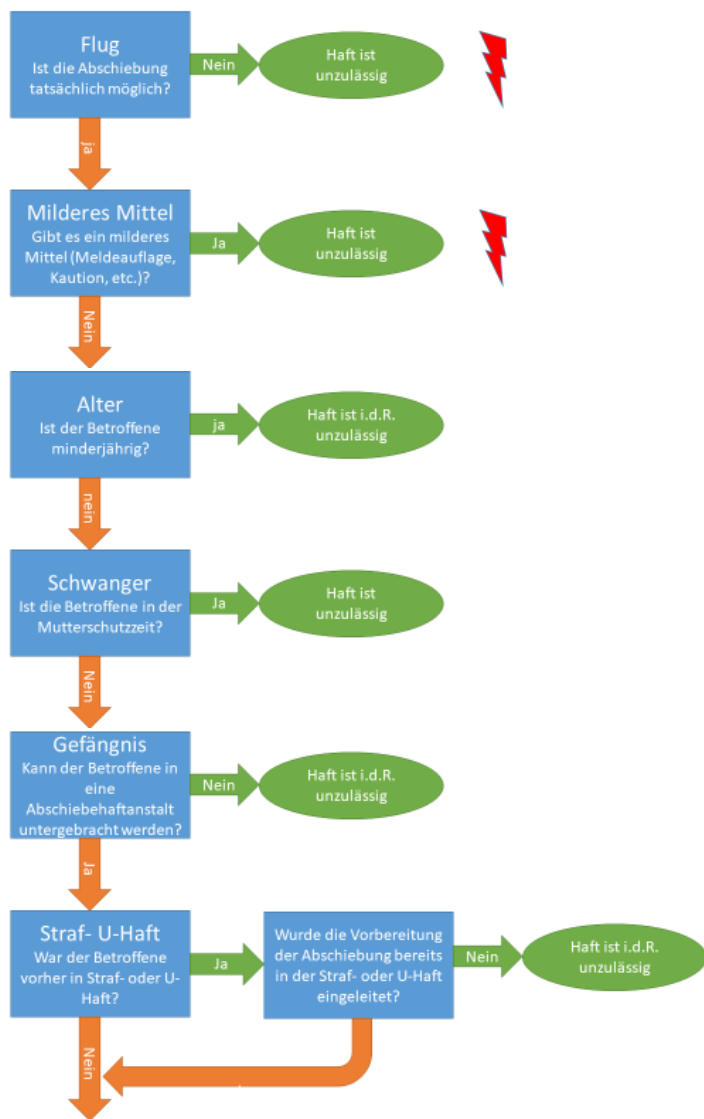
Bei Straftaten, die nicht in § 72 Abs. 4 AufenthG aufgeführt sind und bei Straftaten, die in § 72 Abs. 4 AufenthG aufgeführt sind und die nicht im Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt stehen, muss die Staatsanwaltschaft der Abschiebung zustimmen. Achtung: Das Einverständnis kann der Richter/die ABH in der Anhörung ein holen

Wird das Land, in welches der Betroffene abgeschoben werden soll, nicht benannt, kann der Richter die Durchführung der Abschiebung nicht prüfen (§ 417 Abs. 2 FamFG). Achtung: Dieses kann die ABH in der Anhörung nachholen.

Aus Art. 2 und 104 GG folgt, dass die Haft nur so kurz wie möglich sein darf (Beschleunigungsgrundsatz). Die Ausländerbehörde muss darlegen, welchen Schritt zur Vorbereitung der Abschiebung sie in welchem Zeitraum erledigen will. Achtung: Kann von der ABH in der Anhörung korrigiert werden!

Sollte keine Passbeschaffung möglich sein, ist folglich auch keine Abschiebung in angemessener Zeit möglich (§ 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Gilt aber nur, wenn der Betroffene dieses durch mangelnde Mitwirkung verschuldet hat. Achtung: Angeben hierzu können von ABH korrigiert werden

„Was Flüchtlingsberater*innen zum Thema Abschiebehaft wissen müssen“ – Ein Leitfaden von Frank Gockel, Berater beim Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.



Ist ein Flug nicht buchbar, liegen die Voraussetzungen für die Durchführung der Abschiebung nicht vor (§ 418 Abs. 2 FamFG). Achtung: Die ABH kann ihre Angaben hierzu bei der Anhörung berichtigen.

Es sind mildere Mittel (Meldeauflage, Kautions, Wohnsitzauflagen, etc.) zu prüfen (§ 62 Abs. 1 S.1 AufenthG). Wurden diese von der ABH nicht geprüft, ist die Haft unzulässig. Achtung: Die ABH kann eine „Prüfung“ während der Anhörung durchführen.

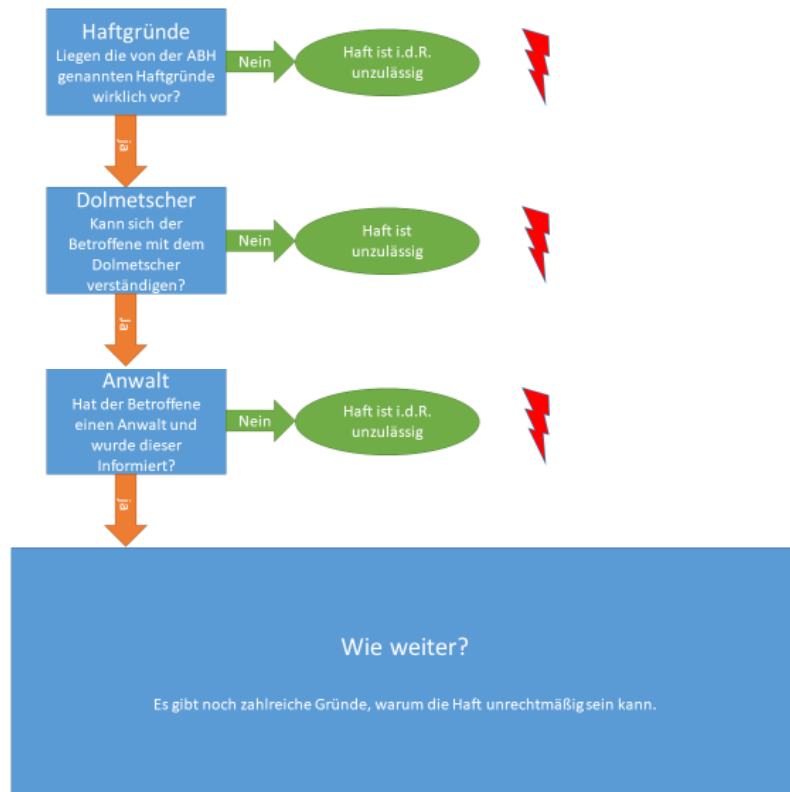
Ist der Betroffene minderjährig, muss sichergestellt sein, dass die Familie oder eine „geeignete Aufnahmeeinrichtung“ ihn im Zielland aufnimmt (§ 58 Abs. 1a AufenthG). Ist dieses nicht der Fall, mangelt es an der Durchführbarkeit der Abschiebung (§ 418 Abs. 2 FamFG)

Während der Mutterschutzzeit (6 Wochen vor Geburt und 8 Wochen nach Geburt) darf eine Frau nicht abgeschoben werden (z.B. VG Oldenburg, v. 29.1.13, - 11 B 37/13). Ist dieses der Fall, mangelt es an der Durchführbarkeit der Abschiebung (§ 418 Abs. 2 FamFG)

Die Haft darf nicht in Straf- oder U-Haftanstalten durchgeführt werden (§ 62a Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Befand sich der Betroffene vorher in Strafhaft oder in Untersuchungshaft hat die ABH diese Zeiten zu nutzen, um die Vorbereitungen der Abschiebungen einzuleiten. Diese Haftzeiten sind daher auf die Abschiebehaftzeiten mit anzurechnen.

„Was Flüchtlingsberater*innen zum Thema Abschiebehaft wissen müssen“ – Ein Leitfaden von Frank Gockel, Berater beim Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.



Die in den Folien genannten Kriterien sind zu prüfen.

Das Gericht muss prüfen, ob eine Verständigung zwischen dem Betroffenen und dem Dolmetscher möglich ist (BGH v. 4.3.2010–V ZB 184/09). Achtung: Das Gericht kann sich jeder Zeit davon überzeugen, dass eine Verständigung möglich ist)

Das Gericht muss den Anwalt laden und ihm eine angemessene Frist zur Anreise geben (BGH, v.3.5.2018 – V ZB 230/17)

 = Ist in der Anhörung korrigierbar

Nicht selten ist bei der Anhörung auch die Ausländerbehörde anwesend. Sie kann Fehler im Haftantrag mündlich korrigieren. Auch der Richter kann von sich aus Nachforschungen anstellen.